

Reglement über die Organisation der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Fakultätsreglement, FaR RW)

vom 19. Februar 2009

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)¹ und auf Artikel 81 des Universitätsstatuts vom 17. Dezember 1997 (UniSt)²,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Aufgaben und Leistungsvereinbarung

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät (Fakultät) nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der mit der Universitätsleitung periodisch vereinbarten Leistungsvereinbarung wahr. Diese Aufgaben umfassen insbesondere die Folgenden:

- a* Die Rechtswissenschaftliche Fakultät fördert durch Forschung und Lehre die wissenschaftliche Erkenntnis auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft.
- b* Sie stellt das für ihre Studien- und Weiterbildungsstudiengänge notwendige Fächer-, Lehr- und Betreuungsangebot bereit.
- c* Sie sorgt für die juristische Grundausbildung fakultätsfremder Studierender sowie für die Betreuung fakultätsfremder Studierender mit Minor in Rechtswissenschaft nach Massgabe vereinbarter Studiengänge.
- d* Sie wirkt mit an der Weiter- und Fortbildung von Juristinnen und Juristen sowie von Angehörigen weiterer Berufsgruppen, deren Tätigkeit Kenntnisse im rechtswissenschaftlichen Bereich verlangt.
- e* Sie fördert und unterstützt den wissenschaftlichen Nachwuchs.
- f* Sie erfüllt Aufgaben gemäss dem Reglement für die Gleichstellung von Frauen und Männern vom 14. Dezember 1994.
- g* Sie erbringt Dienstleistungen zugunsten öffentlicher und privater Auftraggeber.

¹ BSG 436.11

² BSG 436.111.2

- h* Sie arbeitet mit anderen Fakultäten der Universität Bern sowie mit anderen Universitäten des In- und Auslands zusammen.
- i* Sie kann nationale und internationale Partnerschafts- und Kooperationsabkommen schliessen.
- k* Sie ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation von Forschung, Lehre und Dienstleistung.

Art. 2 Organisationseinheiten

Die Organisationseinheiten der Fakultät sind (Anhang):

- a* das Dekanat (Art. 4),
- b* die Departemente (Art. 5 und 6),
- c* die Institute (Art. 7).

Art. 3 Organe

Die Organe der Fakultät sind:

- a* das Fakultätskollegium (Art. 8 bis 18),
- b* die Dekanin oder der Dekan (Art. 19 bis 21),
- c* die Dekanatskonferenz (Art. 22 und 23).

II. Organisationseinheiten

1. Dekanat

Art. 4 Stellung

¹ Das Dekanat ist das Dienstleistungszentrum der Fakultät. Es stellt die Planung und Durchführung der Fakultätsgeschäfte, Administration und Logistik sowie den Geschäftsverkehr mit der Universität und andern Fakultäten sicher.

² Das Dekanat steht unter der Gesamtleitung der Dekanin oder des Dekans und wird von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Dekanats geführt.

2. Departemente

Art. 5 Bestand

¹ Die Fakultät umfasst:

- a* ein Departement für Privatrecht,
- b* ein Departement für Strafrecht,
- c* ein Departement für öffentliches Recht,
- d* ein Departement für Wirtschaftsrecht,

e ein Departement für Grundlagenfächer.

² Dem Departement für öffentliches Recht wird das interdisziplinär tätige Kompetenzzentrum für Public Management (KPM) als Institut administrativ zugeordnet. Stellung und Aufgaben des KPM werden in einem besonderen Statut umschrieben.

³ Dem Departement für Wirtschaftsrecht wird das interdisziplinär tätige World Trade Institute administrativ zugeordnet. Stellung und Aufgaben des WTI werden in einer besonderen Rahmenordnung der Universitätsleitung umschrieben.

Art. 6 Aufgaben

¹ Die Departemente sind in ihrem Fachgebiet nach Massgabe der Leistungsvereinbarung der Fakultät verantwortlich für:

- a* Koordination von Forschung, Lehre und Dienstleistung in Zusammenarbeit mit den Instituten,
- b* Personalentwicklung und Nachwuchsförderung,
- c* Einbezug der nebenamtlichen Dozierenden,
- d* Studienfachberatung,
- e* Durchführung von Prüfungen,
- f* Qualitätssicherung und –entwicklung,
- g* Koordination des Rechnungswesens.

² Die Departemente konstituieren sich selbst. Sie bestimmen eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor. Diese oder dieser stellt die Zusammenarbeit mit dem Dekanat sicher, namentlich in den Bereichen Finanzen, Personalentwicklung, Studienberatung, Prüfungswesen und Qualitätssicherung.

3. Institute

Art. 7 Bestand und Aufgaben

¹ Jedes Departement kann eines oder mehrere Institute führen.

² Das Fakultätskollegium legt den Bestand der Institute und deren Fachgebiet auf Antrag des zuständigen Departements fest (Art. 13 Bst. e). Die Zuständigkeiten der Universitätsleitung und der kantonalen Behörde bleiben vorbehalten.

³ Die Institute sind für Forschung, Lehre und Dienstleistung in ihrem Fachgebiet verantwortlich.

III. Organe

1. Fakultätskollegium

1.1 Stellung und Zusammensetzung

Art. 8 Im Allgemeinen

¹ Das Fakultätskollegium ist das oberste Organ der Fakultät.

² Dem Fakultätskollegium gehören an:

a der Dekan oder die Dekanin,

b die Vorsteherin oder der Vorsteher des Dekanats,

c die ordentlichen Professorinnen und Professoren,

d die ausserordentlichen Professorinnen und Professoren,

e die assoziierten Professorinnen und Professoren,

f die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren,

g fünf Delegierte der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b bis e UniG,

h fünf Delegierte der Assistentinnen und Assistenten,

i fünf Delegierte der Studierenden.

³ Der Dekan oder die Dekanin kann weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dekanats sowie aussenstehende Personen als Auskunftspersonen für die Teilnahme an Sitzungen einladen.

Art. 9 Fakultätsdelegierte

¹ Fakultätsdelegierte im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben g, h und i werden durch die zuständigen Kollegien und Fachschaften gewählt.

² Die Delegierten der Studierenden werden durch die Generalversammlung der Fachschaft gewählt. Wählbar ist, wer die Prüfung nach dem Einführungsstudium bestanden hat (Art. 11 und 12 des Reglements über das Bachelor- und das Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 21. Juni 2007).

³ Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Für jede Delegierte und jeden Delegierten kann eine Vertretung bestimmt werden.

1.2 Zuständigkeiten

Art. 10 Wahlen

¹ Das Fakultätskollegium wählt:

a die Dekanin oder den Dekan,

b die Vizedekanin oder den Vizedekan,

c die Vorsteherin oder den Vorsteher des Dekanats,

- d* die Mitglieder von universitären und ausseruniversitären Kommissionen,
- e* die Vorsitzenden und Mitglieder fakultärer Kommissionen,
- f* die Qualitätsbeauftragte oder den Qualitätsbeauftragten,
- g* die Finanzbeauftragte oder den Finanzbeauftragten.

² Die Amtsdauer der Vorsteherin oder des Vorstehers des Dekanats richtet sich nach dem Anstellungsvertrag. Für die anderen Funktionen beträgt die Amtsdauer zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Anträge an die Universitätsleitung

Das Fakultätskollegium stellt der Universitätsleitung Antrag:

- a* auf Ernennung der Professorinnen und Professoren,
- b* auf Verleihung von Honorar-, Titular- und assoziierten Professuren,
- c* auf Erteilung und Änderung der Lehrbefugnis (*venia docendi*),
- d* auf Genehmigung von Reglementen,
- e* in weiteren fakultären Angelegenheiten, die in die Beschluss- oder Genehmigungszuständigkeit der Universitätsleitung, der Erziehungsdirektion oder des Regierungsrats fallen.

Art. 12 Erlasse

Das Fakultätskollegium erlässt:

- a* das Fakultätsreglement,
- b* die Studien- und Prüfungsreglemente und die Studienpläne,
- c* die Weiterbildungsreglemente,
- d* das Doktoratsreglement,
- e* das Habilitationsreglement,
- f* weitere Reglemente zu fakultären Fragen.

Art. 13 Beschlüsse

Das Fakultätskollegium beschliesst:

- a* über die Annahme und Bewertung von Dissertationen,
- b* über die Erteilung von Habilitationen,
- c* über grundlegende Fragen der Struktur- und Finanzplanung, unter Einschluss der Informatik der Fakultät,
- d* über die Leistungsvereinbarung mit der Universitätsleitung,
- e* über die Bildung, Zusammensetzung, Benennung oder Aufhebung von Instituten, über deren Aufgaben sowie über die Zuordnung zu den Departementen unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Universitätsleitung und der kantonalen Behörden,
- f* über die Bildung von Kommissionen sowie über deren Zusammensetzung und Aufgaben,
- g* über Anträge der Departemente zur Bildung von interfakultären Einheiten oder ähnlichen Einrichtungen sowie über den Beitritt zu interfakultären und interuniversitären Abkommen,

- h* über die Erteilung von Lehraufträgen,
- i* über Prüfungsberechtigungen,
- k* über die Verwendung der Personal-, Sach- und Finanzmittel, die der Fakultät zustehen,
- l* über die Vergabe von Stipendien, über die Zusprache von Druckkostenbeiträgen für fakultäre Publikationen sowie über die Verwendung der Prüfungs- und Kursgelder für fakultäre Belange,
- m* über die Einladung zu Gastvorträgen der Fakultät,
- n* über die ihm von der Dekanatskonferenz oder von der Dekanin oder dem Dekan unterbreiteten Geschäfte.

Art. 14 Titel, Diplome, Ehrendoktorat und Preise

¹ Das Fakultätskollegium verleiht nach Massgabe der einschlägigen Reglemente Bachelor- und Mastertitel, Lizentiate, Dokorate sowie Weiterbildungs- und Fortbildungsdiplome.

² Es kann im Namen der Universität das Ehrendoktorat für hervorragende Leistungen in Wissenschaft oder Beruf oder in Würdigung eines ganzen Lebenswerks verleihen.

³ Es kann Preise für hervorragende Leistungen in Wissenschaft oder Studium verleihen.

Art. 15 Weitere Zuständigkeiten

¹ Das Fakultätskollegium nimmt zu Handen der Universitätsleitung Stellung:

- a* zu eidgenössischen und kantonalen Vorlagen in fakultätsbezogenen Fragen,
- b* zu universitären Vorlagen,
- c* zu beantragten Forschungssemestern.

² Es kann Grundsätze für die Behandlung von Gesuchen durch die Dekanin oder den Dekan festlegen.

³ Es erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Universitätsgesetzgebung übertragen sind.

Art. 16 Delegation

¹ Das Fakultätskollegium kann bestimmte Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich ganz oder teilweise an die Dekanin oder den Dekan, an die Vorsteherin oder den Vorsteher des Dekanats oder an die Dekanatskonferenz delegieren.

² Artikel 44 Absatz 1 UniG bleibt vorbehalten.

1.3 Mitwirkung, Beschlussfassung und Stimmrecht

Art. 17 Mitwirkung

Die Mitwirkung der Delegierten der Assistentinnen und Assistenten und der Studierenden erfolgt im Rahmen des Fakultätskollegiums (weitere Fakultät). Für die in Artikel 13 Buchstaben a und b sowie Artikel 14 vorgesehenen Geschäfte tagt das Kollegium ohne die Delegierten der Assistentinnen und Assistenten sowie der Studierenden (engere Fakultät).

Art. 18 Beschlussfassung und Stimmrecht

¹ Das Fakultätskollegium ist in jedem Fall beschlussfähig. Es beschliesst, soweit in den Reglementen nichts anderes vorgesehen ist, mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden (relatives Mehr).

² Die ordentlichen, ausserordentlichen und assoziierten Professorinnen und Professoren sowie Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track, die Vorsteherin oder der Vorsteher des Dekanats sowie die Delegierten der Dozentinnen und Dozenten, der Assistentinnen und Assistenten und der Studierenden sind alle stimmberechtigt.

³ Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ohne Tenure Track verfügen pro Departement über eine Stimme. Die Departemente bezeichnen die stimmberechtigten Personen und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

⁴ Bei Abstimmungen stimmt die Dekanin oder der Dekan nicht mit. Bei Stimmgleichheit fällt ihr oder ihm der Stichentscheid zu.

⁵ Die Dekanin oder der Dekan kann Zirkularbeschlüsse anordnen. Diese sind gültig, wenn sich die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätskollegiums an der Abstimmung innerhalb der angesetzten Frist beteiligt haben. Falls das Quorum nicht erreicht wird oder mindestens fünf Mitglieder des Fakultätskollegiums es verlangen, wird das betroffene Geschäft für die folgende Fakultätssitzung traktandiert und darüber neu Beschluss gefasst.

⁶ Über Ehrenpromotionen entscheidet das Fakultätskollegium mit vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung. Zirkularbeschlüsse sind unzulässig.

2. Dekanin oder Dekan**Art. 19** Stellung

¹ Die Dekanin oder der Dekan ist das leitende Organ der Fakultät und arbeitet eng mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Dekanats zusammen.

² Sie oder er kann sich durch die Vizedekanin oder den Vizedekan vertreten lassen.

Art. 20 Zuständigkeiten

¹ Die Dekanin oder der Dekan:

- a* führt die Fakultät und vertritt sie gegen aussen, gegenüber der Universitätsleitung sowie gegenüber den anderen Fakultäten und den sonstigen Organisationseinheiten der Universität,
- b* präsidiert das Fakultätskollegium und die Dekanatskonferenz,
- c* überwacht die laufenden Geschäfte im Zuständigkeitsbereich des Dekanats,
- d* behandelt Gesuche und trifft Entscheide, die ihr oder ihm aufgrund besonderer Vorschrift, namentlich der Studien- und Prüfungsreglemente, zugewiesen sind.

² Die Dekanin oder der Dekan ist ausserdem für alle fakultären Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

Art. 21 Entlastung

¹ Während der Amtsdauer wird die Dekanin oder der Dekan im Umfang von vier Semesterwochenstunden von Lehrverpflichtungen entlastet.

² Die Dekanin oder der Dekan kann ein ausserordentliches Forschungssemester nach Ablauf der Amtszeit beantragen.

3. Dekanatskonferenz**Art. 22** Zusammensetzung

¹ Der Dekanatskonferenz gehören an:

- a* die Dekanin oder der Dekan,
- b* die Vizedekanin oder der Vizedekan,
- c* die Vorsteherin oder der Vorsteher des Dekanats.

² Die Dekanatskonferenz wird durch die Dekanin oder den Dekan einberufen. Sie tagt regelmässig und kann weitere Personen beiziehen.

Art. 23 Zuständigkeit

¹ Die Dekanatskonferenz

- a* besorgt die Prüfungsleitung,
- b* bereitet Fakultätsgeschäfte von grundlegender Bedeutung vor,
- c* bereitet die Entwicklungsplanung der Fakultät zuhanden des Fakultätsremiums in Bezug auf personelle und finanzielle Ressourcen vor,
- d* regelt operative Fragen zu Infrastruktur und Informatik unter Vorbehalt von Artikel 13 Buchstabe c,
- e* entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel, die dem Dekanat zustehen,
- f* nimmt die Trägerschaft über das Nachdiplomstudium wahr und bestimmt die Programmleiterin oder den Programmleiter,
- g* behandelt weitere Geschäfte, die ihm von der Dekanin oder dem Dekan unterbreitet werden.

² Artikel 44 Absatz 1 UniG bleibt vorbehalten.

IV. Weitere Funktionen**1. Vorsteherin oder Vorsteher des Dekanats****Art. 24** Stellung und Wahl

¹ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Dekanats leitet das Dekanat und vertritt die Interessen der Fakultät im Rahmen der Zuständigkeiten gemäss Artikel 25 gegenüber der Universität und andern Fakultäten.

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Dekanats wird vom Fakultätskollegium auf Antrag der Dekanatskonferenz ernannt.

Art. 25 Zuständigkeiten

¹ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Dekanats erledigt die laufenden Geschäfte nach Massgabe des Pflichtenhefts.

- ² Sie oder er hat insbesondere die folgenden Kompetenzen und Verantwortungen:
- a* die Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dekanats und des Personals der fakultären Informatikdienste,
 - b* die Vorbereitung der Geschäfte des Fakultätskollegiums, der Dekanatskonferenz und der Dekanin oder des Dekans sowie die Führung des Protokolls des Fakultätskollegiums und der Dekanatskonferenz,
 - c* die Koordination von Studienprogrammen und Veranstaltungen der Fakultät,
 - d* die Kontrolle der Voraussetzungen der Studienabschlüsse und die Erstellung der Notenblätter und Diplome.

2. Programmleiterin oder Programmleiter des Nachdiplomstudiums

Art. 26 Zuständigkeiten

Das Nachdiplomstudium der Fakultät wird von der Programmleiterin oder dem Programmleiter geführt. Sie oder er

- a* ist als operatives Organ des Nachdiplomstudiums verantwortlich gegenüber der Dekanatskonferenz,
- b* ist verantwortlich für den Betrieb des Nachdiplomstudiums,
- c* entscheidet über Zulassung und Gesuche im Einvernehmen mit der Dekanatskonferenz,
- d* berät Studieninteressierte
- e* koordiniert und kontrolliert die individuellen Studienpläne,
- f* kontrolliert die Voraussetzungen der Studienabschlüsse und erstellt die Notenblätter und Diplome,
- g* ist verantwortlich für das Budget, die finanziellen Ressourcen und das Marketing.

3. Kommissionen

Art. 27 Anstellungskommissionen

¹ Für die Vorbereitung der Besetzungen von Professuren ohne Zeitbeschränkung sowie mit Tenure Track setzt die Fakultät nicht ständige Anstellungskommissionen nach Massgabe nachstehender Vorschriften ein.

² Jeder Anstellungskommission gehören an:

- a* mindestens vier Professorinnen oder Professoren,
- b* eine Dozentin oder ein Dozent gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben b bis e UniG,

- c je eine Delegierte oder ein Delegierter der Assistentinnen und Assistenten und der Studierenden,
- d nach Massgabe der BENEFRI-Konventionen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Universitäten Freiburg oder Neuenburg,
- e bei Bedarf eine Vertreterin oder ein Vertreter ausserfakultärer Fächer, sofern es um eine Professur mit interfakultärem Bezug geht.

³ Umfasst eine Anstellungskommission einschliesslich der Delegierten mehr als acht Mitglieder, haben die Assistentinnen und Assistenten und die Studierenden das Recht auf Abordnung je einer oder eines zweiten Delegierten.

⁴ Das Fakultätskollegium wählt die Delegierten der Assistentinnen und Assistenten und der Studierenden auf Vorschlag der Fakultätsdelegierten der Assistentinnen und Assistenten bzw. auf Vorschlag des Vorstands der Fachschaft.

⁵ Die Delegierten der Assistentinnen und Assistenten und der Studierenden in einer Anstellungskommission nehmen auch an den Sitzungen des Fakultätskollegiums teil, soweit die Anträge der Anstellungskommission behandelt werden. In Anstellungsangelegenheiten stimmen sie als ordentliche Fakultätsdelegierte.

⁶ In jede Anstellungskommission kann die Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern eine Beauftragte oder einen Beauftragten delegieren. Er oder sie kann an den Kommissions- und Fakultätskollegiumssitzungen zu diesem Geschäft ohne Stimmrecht teilnehmen.

⁷ Für die Anstellung von Assistenzprofessuren ohne Tenure Track gelten gemäss Artikel 27 Absatz 2 und 4 Universitätsverordnung³ die Weisungen der Universitätsleitung.

Art. 28 Weitere Kommissionen

¹ In ihrem Zuständigkeitsbereich kann die Fakultät weitere Kommissionen einsetzen.

² In jede Kommission können die Assistentinnen und Assistenten und die Studierenden je eine Delegierte oder einen Delegierten abordnen.

³ Die Assistentinnen und Assistenten wählen ihre Delegierte oder ihren Delegierten selbst. Erfolgt keine andere Mitteilung, so bestimmen die ordentlichen Delegierten aus ihrem Kreis die Abordnung der Assistentinnen und Assistenten.

⁴ Der Vorstand der Fachschaft wählt die Delegierte oder den Delegierten der Studierenden. Für die Abordnung der Delegierten setzt das Fakultätskollegium eine Frist. Läuft diese ungenutzt ab, so bestimmen die ordentlichen Delegierten aus ihrem Kreis die Abordnung der Studierenden.

V. Sitzungsgeheimnis und Information

Art. 29 Schweigepflicht

¹ Die Sitzungen der Fakultätsorgane sind vertraulich.

³ BSG 436.111.1

² Die Mitwirkenden wahren das Amtsgeheimnis über Tatsachen, die ihnen nur als Sitzungsteilnehmerinnen oder -teilnehmer bekannt wurden. Sie geben im Besonderen nicht bekannt, wie andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer gestimmt oder Stellung bezogen haben.

Art. 30 Information der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben b bis e UniG, der Assistentinnen und Assistenten sowie der Studierenden

¹ Die Delegierten der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben b bis e UniG, der Assistentinnen und Assistenten und der Studierenden haben das Recht, die Dozentinnen und Dozenten, die Assistentinnen und Assistenten bzw. die Studierenden mündlich oder schriftlich über die von den Fakultätsorganen getroffenen Beschlüsse zu orientieren. Dabei dürfen sie die Stimmenverhältnisse, die wesentlichen Anträge und die während der Sitzung vertretenen hauptsächlichen Ansichten, aber keine Namen von Votantinnen und Votanten nennen.

² In Angelegenheiten von Ernennungen, Beförderungen und Lehraufträgen dürfen die Delegierten die Dozentinnen und Dozenten, die Assistentinnen und Assistenten bzw. die Studierenden nur über die Anträge des Fakultätskollegiums an die Universitätsleitung sowie über ihre eigenen, in den Sitzungen der Fakultätsorgane gestellten Anträge und geäusserten Meinungen orientieren. Vorbehalten bleiben Beschlüsse des Fakultätskollegiums über Beschränkungen der Information mit Rücksicht auf Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 31 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Bern, den 19. Februar 2009

Im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät:

Der Dekan: 

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, den 1. September 2009

Der Erziehungsdirektor:



Anhang: Organisationseinheiten (Art. 2)

Dekanat				
Dekanin/Dekan Vizedekanin/Vizedekan Vorsteherin /Vorsteher des Dekanats Programmleiterin /Programmleiter Nachdiplomstudium				
Departement für Privatrecht 6,0*	Departement für Wirtschaftsrecht 4,0*	Departement für öffentliches Recht 4,5*	Departement für Strafrecht 2,75*	Departement für Grundlagenfächer 1,75*
NN geschäftsführende(r) Direktor(in)	NN geschäftsführende(r) Direktor(in)	NN geschäftsführende(r) Direktor(in)	NN geschäftsführende(r) Direktor(in)	NN geschäftsführende(r) Direktor(in)
Zivilistisches Seminar	Institut für Wirtschaftsrecht	Institut für öffentliches Recht	Institut für Strafrecht und Kriminologie	Rechtshistorisches Institut
Walter, Koller, Emmenegger, Wolf, Hofer 0.5 Fagnoli 0.5	von Büren Kunz	Kälin, Kiener, Tschannen, Müller, Tschentscher 0.5, Lienhard	Heine, Kunz 0.75, Vest	Hofer 0.5
Institut für Bankrecht	Institut für Steuerrecht	** KPM		Romanistisches Seminar
Emmenegger	Matteotti	Lienhard		Fagnoli 0.5
Institut für Intern. Privatrecht und Verfahrensrecht	Institut für Europa- / Wirtschafts-völkerrecht			Fachbereich Rechts- und Staatstheorie
Kren, Markus	Cottier			Kunz 0.25 Tschentscher 0.5
Institut für Notariatsrecht	*** World Trade Institute (WTI)			
Wolf	Cottier			

* Zugewiesene Professuren. Lehr- und Betreuungsverpflichtungen zugunsten anderer Departemente bzw. Ansprüche auf Unterstützung in Lehre und Betreuung durch andere Departemente gemäss Leistungsauftrag. Beim Departement für öffentliches Recht kommt die ihm zugeordnete vollamtliche ausserordentliche Professur hinzu, die zu 60% über Mittel des KPM finanziert wird.

** Beim Kompetenzzentrum für Public Management (KPM) handelt es sich um die von der Universitätsleitung administrativ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zugeordnete, in der interdisziplinären Lehre, Weiterbildung und Forschung sowie im Dienstleistungsbereich auf dem Fachgebiet des öffentlichen Managements tätigen Einheit mit Institutscharakter (vgl. Art. 5 Abs. 2).

*** Beim World Trade Institute (WTI) handelt es sich um die von der Universitätsleitung administrativ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zugeordnete, in der interdisziplinären Lehre, Weiterbildung und Forschung sowie im Dienstleistungsbereich auf dem Fachgebiet des internationalen Wirtschaftsrechts tätigen Einheit.